

Verhängung hoher Verwaltungsstrafen durch FMA verfassungswidrig?

BVerwG (GZ W230 2138107-1)
§ 99d BWG

Sachverhalt:

Das Bundesverwaltungsgericht legte dem VfGH im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen die Meinel Bank die Frage zur Prüfung vor, ob hohe Verwaltungsstrafen überhaupt von einer Verwaltungsbehörde wie der FMA verfassungskonform verhängt werden können.

Rechtssätze:

Aufgrund mehrerer Entscheidungen des VfGH (zuletzt VfSlg 14.361/1995) dürfen Verwaltungsbehörden keine Strafen verhängen, die mehr als ATS zwei Millionen (rd. € 145.000) betragen. Derart hohe Strafen dürfen nur von Strafgerichten verhängt werden. Gem. Art 140 B-VG wurde daher der Antrag gestellt, § 99d BWG wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.